

2. 1. Müssen die Sperrfristen für Anträge auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung schon abgelaufen sein, wenn der Antrag gestellt wird?

2. Muß ein verfrühter Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung stets als unzulässig verworfen werden?

3. Kann ein Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung auch dann nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des sie anordnenden Beschlusses zugelassen werden, wenn in irriger

Annahme bereits eingetretener Rechtskraft mit der endgültigen Fürsorgeerziehung schon vorher begonnen worden ist?

FWG. § 72 Abs. 4.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 10. September 1941 in einer Fürsorgeerziehungssache. IV B 28/41.

- I. Amtsgericht Hamburg.
- II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Das Amtsgericht hat nach § 63 Nr. 2 FWG. die am 4. Mai 1924 geborene E. Sp., eine Tochter des D. Sp. in H. aus seiner geschiedenen Ehe mit Anna geborenen E., jetzigen Ehefrau H. in H., durch Beschluß vom 4. Mai 1939 der Fürsorgeerziehung überwiesen, nachdem sie bereits am 23. November 1938 in vorläufige Fürsorgeerziehung genommen worden war. Die Mutter hat am 12. Juni 1940 die Aufhebung der Fürsorgeerziehung beantragt. Der Antrag ist durch Beschluß des Landesjugendamts in H. als Fürsorgeerziehungsbehörde vom 30. Oktober 1940 abgelehnt worden, weil der Zweck der Fürsorgeerziehung noch nicht erreicht sei. Auf Anrufung der Mutter hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 23. Dezember 1940 ihren Antrag auf Aufhebung jenes Beschlusses abgelehnt. Die sofortige Beschwerde der Mutter hiergegen ist durch Beschluß des Landgerichts vom 15. März 1941 als unbegründet zurückgewiesen worden. Dagegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Mutter.

Das Kammergericht hat diese dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es möchte in Wänderung der beiden Vorentscheidungen den Antrag der Mutter auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung als unzulässig verwerfen, weil ein solcher Antrag nach § 72 Abs. 4 FWG. außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt werden könne, der Beschluß vom 4. Mai 1939 aber bisher entgegen § 65 Abs. 5 FWG. nur erst den Eltern und dem Pfleger der Minderjährigen zugestellt worden, also überhaupt noch nicht rechtskräftig geworden sei und sich die Gerichte deshalb auf eine sachliche Prüfung

und Bescheidung des Antrags nicht hätten einlassen dürfen. Es glaubt jedoch hieran gehindert zu sein durch den Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 21. Juni 1940 8 Wx 378/40 (JFG. Bd. 22 S. 14), der auf der gegenteiligen Rechtsauffassung beruhe.

Die Voraussetzungen des § 28 JFG. sind gegeben. In dem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Falle war allerdings nicht, wie hier, die Fürsorgerziehungsbehörde, sondern das Vormundschaftsgericht selbst zur Entscheidung über den Aufhebungsantrag zuständig. Das ist aber entgegen der von diesem Gericht in jenem Beschluß ausgesprochenen Meinung dafür ohne Belang, ob auch ein verfrüht gestellter Antrag aus sachlichen Gründen abgewiesen werden darf oder nur als unzulässig verworfen werden kann.

In der Beantwortung dieser Rechtsfrage selbst aber ist gegen das Kammergericht dem Oberlandesgericht München beizupflichten. Die vorzeitige Aufhebung der Fürsorgerziehung setzt gemäß § 72 Abs. 2 JWBG. keinen Antrag voraus, sondern hat schon von Amts wegen zu geschehen, sobald die sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, und hierbei sind keinerlei Fristen zu beobachten. Wenn gemäß § 72 Abs. 4 JWBG. ein solcher Antrag — außer vom Jugendamt — erst ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des die Fürsorgerziehung anordnenden Beschlusses gestellt und ein aus sachlichen Gründen abgewiesener Antrag vom Antragsteller nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden kann, so bedeutet das nicht, daß die zuständige Stelle innerhalb dieser Sperrfristen sich der Prüfung, ob noch hinreichende sachliche Gründe zur Fortsetzung der Fürsorgerziehung vorliegen, zu enthalten hätte. Der Zweck dieser Regelung ist vielmehr nur der, unnütze Belastungen der beteiligten Amtsstellen und allzu häufige Störungen des Erziehungsganges durch unbegründete Anträge und die ihretwegen erforderlichen Erörterungen zu verhindern, indem ein verfrühter Antrag als unzulässig abgelehnt werden kann, wenn die zur Entscheidung berufene Stelle den Umständen nach eine sachliche Nachprüfung noch nicht für geboten erachtet. Im anderen Fall aber ist diese Stelle nicht bloß nicht gehindert, in eine solche Untersuchung einzutreten, sondern im Gegenteil trotz nicht abgelaufener Sperrfrist dazu verpflichtet. Das verkennt freilich auch das Kammergericht nicht. Es meint jedoch, daß in diesem Falle zwar dann, wenn sich ergebe, daß die sachlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Aufhebung der Fürsorgerziehung

vorlägen, diese anzuordnen sei, daß aber dann, wenn sich das Gegenteil herausstelle, der Antrag nicht mit dieser sachlichen Begründung zurückgewiesen, sondern nur, weil verfrüht, als unzulässig verworfen werden dürfe. Diese Gesetzesdeutung mag dem Wortlaut des § 72 Abs. 4 FVG. entsprechen; sie ist indes mit seinem Sinn unvereinbar. Denn sie würde, weil dann der abgewiesene Antragsteller seinen Antrag trotz der daraufhin vorgenommenen sachlichen Nachprüfung schon vor Ablauf der bei sachlicher Bescheidung vorgesehenen sechsmonatigen Sperrfrist wiederholen könnte, entgegen dem Zwecke dieser ganzen gesetzlichen Regelung zu einer unangebrachten Häufung von Störungen des Erziehungsganges und zu einer unnützen Mehrbelastung der beteiligten Stellen führen. Jene Vorschrift ist vielmehr mit dem Oberlandesgericht München dahin auszulegen, daß es bei einem verfrühten Aufhebungsantrag im pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Stelle steht, ob sie aus dieser Veranlassung zu einer sachlichen Nachprüfung schreiten und den Antragsteller deren Ausfall entsprechend sachlich bescheiden oder ob sie seinen Antrag ohne solche Prüfung als zur Zeit noch nicht zulässig verworfen will.

Das muß auch dann gelten, wenn, wie hier, die einjährige Sperrfrist, weil der Beschluß über die Anordnung der Fürsorgeerziehung bisher nicht rechtskräftig geworden ist, noch gar nicht begonnen hat. Es genügt nicht, daß die Beteiligten in dieser Zeit dann, wenn der Minderjährige bereits in vorläufige Fürsorgeerziehung gebracht worden ist, wegen veränderter Umstände jederzeit, ohne dabei eine Sperrfrist innehalten zu müssen, deren Aufhebung beantragen können. Denn es kann nicht bloß in solchen Fällen, sondern sogar dann, wenn mit der Fürsorgeerziehung überhaupt noch nicht angefangen worden ist, wegen anderer Gestaltung der Sachlage auch die Aufhebung der endgültigen Anordnung angebracht erscheinen, die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels gegen den zugrundeliegenden Beschluß für einzelne Beteiligte oder gar die Mehrzahl von ihnen jedoch bereits abgelaufen sein.

Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde schon im September 1939 nach Akteneinsicht eine Rechtskraftbescheinigung für den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß erbeten und, nachdem das Landgericht mitgeteilt hatte, daß keine Beschwerde eingegangen sei, unter dem 6. Oktober 1939 auch erhalten und daß sie deshalb, wie sich aus ihrem Beschlusse vom 30. Oktober

1940 ergibt, die Anordnung der Fürsorgeerziehung als mit dem 6. Oktober 1939 rechtskräftig geworden angesehen und demgemäß seitdem die Fürsorgeerziehung als endgültige weitergeführt hatte. Über das vom Oberlandesgericht München Ausgeführte hinaus muß bei einer derartigen Sachlage den Beteiligten sogar das Recht zugestanden werden, eine sachliche Prüfung zu verlangen, ob nicht nunmehr die Aufhebung der Fürsorgeerziehung angebracht ist, sobald seit der Verbringung des Minderjährigen in die endgültige Fürsorgeerziehung ein Jahr verstrichen ist. Denn wenn das Gesetz den Beginn der einjährigen Sperrfrist für den Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung statt, wie es nach deren Zweck das Natürliche wäre, auf den Anfang der — endgültigen — Fürsorgeerziehung vielmehr auf die Rechtskraft des diese anordnenden Beschlusses abgestellt hat, so hat es das offensichtlich deswegen getan, weil sich die Durchführung dieses Beschlusses regelmäßig an seine Rechtskraft anschließt, da aber, wo sie dieser ausnahmsweise erst nach geraumer Zeit oder gar nicht nachfolgt, Anlaß gegeben sein kann, schon früher zuzusehen, ob die Fürsorgeerziehung nicht jetzt wieder aufzuheben ist. An die seltene Möglichkeit hingegen, daß die Durchführung der — endgültigen — Fürsorgeerziehung bereits vor der Rechtskraft des sie anordnenden Beschlusses beginnen könnte, hat man hierbei nicht gedacht. Den Grundgedanken der ganzen Regelung gemäß aber kann unter solchen besonderen Umständen den Beteiligten das Recht, die Wiederaufhebung der Fürsorgeerziehung zu verlangen, nicht wohl über ein Sperrjahr von deren Anfang ab gerechnet hinaus versagt werden. Dafür spricht auch die Erwägung, daß den Beteiligten vielfach nur dieser Zeitpunkt, nicht aber der der Rechtskraft des Anordnungsbeschlusses erkennbar sein wird. Daß sie bei jener besonderen Sachlage jederzeit, gestützt auf die fehlende Rechtskraft, die Aufhebung der endgültigen Unterbringung des Minderjährigen für die Zeit bis zu deren Eintritt fordern können, reicht nicht zur sachgemäßen Verfolgung ihrer eignen oder der ihnen zur Wahrung anvertrauten Belange hin. Im vorliegenden Fall war aber seit dem 6. Oktober 1939 zwar noch nicht, als der Aufhebungsantrag gestellt wurde, wohl aber schon zur Zeit der Entscheidung der Fürsorgeerziehungsbehörde über ihn und erst recht, was entgegen der Ansicht des Kammergerichts (JFG. Ab. 19 S. 147) genügen muß, bei der letzten Tatsachenentscheidung bereits mehr als ein Jahr verstrichen.

Verfahrensrechtlich ſind demnach die Vorentſcheidungen nicht zu beanſtanden.

Über auch ſachlichrechtlich iſt der angefochtene Beſchluſſ einwandfrei. Daſ Landgericht iſt in eingehender und ſorgfältiger Würdigung deſ feſtgeſtellten Sachverhalteſ zu der Überzeugung gelangt, daſ der Zweck der Fürſorgeerziehung gegenwärtig noch nicht erreicht oder anderweitig ſichergeſtellt ſei. Rechtsfehler treten dabei nirgendſ hervor. Waſ die Beſchwerdeführerin gegen ſeine Erwägungen vorbringt, ſind lediglich Angriffe gegen die tatſächliche Würdigung, die auf die weitere Beſchwerde nicht nachgeprüft werden darf. Daſ Rechtsmittel kann daher keinen Erfolg haben.